

selbst Ungläubige und ausgesprochene Atheisten nicht selten Schriftstellen in ihrer Weise gebrauchen, um sich selbst zu entschuldigen oder andere anzulagen. Den Katechismus haben sie längst vergessen, aber gewisse Schriftstellen vergessen sie niemals, sondern nehmen sie mit in den Tod und in die Hölle. Das ist eben auch eine Illustration zu jenem Ausspruch des hl. Paulus: „Das Wort Gottes ist schärfer als jedes zweischneidige Schwert und dringt durch, bis daß es Seele und Geist, auch Mark und Bein scheidet“ (Hebr. 4, 12).

— Dieser unserer Auffassung und allen dargelegten Anforderungen entspricht das bei Kösel in Rempten erschienene „Repetitionsbüchlein“, verfaßt von einem gewiegten Praktiker im katechetischen Fach, der zugleich ein sehr bekannter und fruchtbarer populärer Schriftsteller ist, unter reger Mitarbeit verschiedener anderer Katecheten in Stadt und Land. Das Büchlein hat auch bereits den größten Beifall gefunden, und ist unter anderem das Unternehmen geradezu eine „erlösende That“ genannt worden. Wer selbst als Katechet mit Kindern zu thun hat, kann nur wünschen, daß der ihm angewiesene Katechismus diesem sogenannten Repetitionsbüchlein möglichst nahe komme. Bemerkt sei noch, daß das genannte, in jeder Hinsicht praktische Büchlein sehr viel liturgisches, ascetisches, historisches und selbst populär apologetisches Material in den Anmerkungen enthält, welche der Katechet nach freier Wahl benutzen kann.

Waldburg bei Augsburg. Josef Mich. Weber, Pfarrer.

XIV. (Eine unvollständige und doch würdige Beicht; Nichtwiederholung der heiligen Selung nach ungiltigem Empfange derselben.) Der Arbeiter Stephan, kaum 30 Jahre alt und ledigen Standes, leidet an der Schwindsucht und ist deshalb schon seit 18 Monaten in einem Spitale untergebracht. In religiöser Hinsicht ist er lau, gleichgiltig, Bekritteler, Spötter und oft auch Zweifler. Daß es auch in Bezug auf die Tugend der Reinheit und andere Tugenden schlecht bei ihm bestellt sein muß, hört man an seinen Reden. Die Sacramente empfängt er jeden Monat, nicht gerade aus eigenem Antriebe, aber auch nicht mit Widerstreben; so oft nämlich die ihn pflegende barmherzige Schwester ihm sagt, er möge sich auf die Beicht vorbereiten, ist er damit einverstanden, zu beichten. Der ihm geschickte Beichtvater hat indes nicht sein volles Vertrauen, sondern ein anderer Priester. Sich diesen letzteren zu erbitten, würde ein wenig auffallen, und daher unterbleibt es, bis er seine letzte Stunde herannahen fühlt. Dann aber läßt er denselben mitten in der Nacht wecken, indem er ausdrücklich bei ihm und keinem anderen zu beichten verlangt. Bei dieser letzten Beicht gesteht er, in den vorhergehenden Beichten einen schweren Diebstahl aus falscher Scham verschwiegen zu haben; er bringt zwar noch soeben heraus, eine wie hohe Summe Geldes er ent-

wendet, und daß er sich darüber in mehr als 15 Beichten nie angeklagt habe, aber an eine Berichtigung dieser ungiltigen Beichten denkt er nicht, weil seine Kenntnisse so weit nicht reichen, und bei den obwaltenden Umständen fällt ihm eine solche auch zu schwer. Die heilige Delung hat er einige Tage vorher schon empfangen, aber leider ebenso gottesräuberisch und ungiltig als die vorhergehenden Lossprechungen und Communionen. Es fragt sich nun, wie dieser Kranke in seinen letzten Augenblicken behandelt werden mußte.

Antwort. Ich denke, gerade so, wie er von dem Beichtvater, welchem er sein Vertrauen schenkte, behandelt worden ist. Mit Rücksicht auf die Schmerzen und Bedrängnisse seiner letzten Stunde, wurde er in seinem gutem Glauben, er brauche sich nur über den bis dahin verschwiegenen Diebstahl anzuklagen, belassen; er wurde also an die Pflicht, alle ungiltig abgelegten Beichten zu wiederholen, gar nicht erinnert; wohl aber nannte ihm der Beichtvater verschiedene Sünden, die ihm außerhalb der Beichte bekannt geworden waren, ausdrücklich, aber sehr kurz mit ihren Namen und fügte hinzu, er solle diese und namentlich auch alle anderen, z. B. alle Fehler bei der Beicht und Communion, alle Gedanken, Worte und Werke gegen das sechste Gebot, alle Versäumungen der heiligen Messe, alle Uebertretungen des Abstinenzgebotes u. s. w. in diese Beichte einschließen und sie aus dem Grunde des Herzens bereuen. Die Neue betete der Priester in der Form von kräftigen Stoßgebeten ihm vor und fragte ihn schließlich noch, ob er das, was er eben gebetet habe, auch im Herzen so meine; ob es ihm wirklich leid sei, so oft und viel gesündigt und Gott beleidigt zu haben. Hierauf flößte er ihm Vertrauen auf die Verdienste Jesu Christi und die Barmherzigkeit Gottes ein, ertheilte ihm die heilige Lossprechung und spendete ihm die heilige Communion, aber nicht die heilige Delung. Der Priester gieng von den Grundsätzen aus, eine vollständigere Beicht sei unter solchen Umständen allzu schwer und theilweise ganz unmöglich, und wegen derselben Umstände sei es auch angezeigt, den Büßer in seinem guten Glauben, er brauche sonst nichts mehr zu beichten, nicht zu stören, ja es sei sogar sehr unvorsichtig und gefährlich, ihn auf die Verpflichtung, die ungiltig abgelegten Beichten zu wiederholen, ausdrücklich aufmerksam zu machen oder gar eine hic et nunc so schwierige, ja zum Theil unmögliche Wiederholung ausdrücklich zu fordern. Die heilige Delung, obschon unwürdig empfangen, dürfe in derselben durch Krankheit eingetretenen Todesgefahr, nicht wiederholt werden, und die vor einigen Tagen bereits empfangene heilige Delung werde jetzt, da der Empfänger durch seine geänderte Gemüthsverfassung den obex gratiae entfernt habe und noch

dazu die heilige Lossprechung empfangen, ihre Wirkungen doch noch hervorbringen.

Der erstere sagte: „Da bei der Gewissensprüfung nur eine den menschlichen Kräften angemessene Sorgfalt erfordert wird, diese aber so beschaffen ist, daß sie keinen Widerwillen und Ueberdruß gegen dieses heilige Sacrament erweckt, so ergibt sich, daß eine weniger klare und bestimmte Angabe verlangt wird von dem, welcher entweder infolge einer Krankheit oder wegen der Menge seiner Sünden oder aus einer anderen Ursache (vel propter incapacitatem vel propter morbum vel propter peccatorum multitudinem vel aliam ob causam) zu erheblichen Schwierigkeiten darin fände, eine genaue Angabe vorzubereiten. Denn einem Menschen, der die Sünden seines ganzen Lebens bekennen soll — eines Lebens, das er in Sünden jeglicher Art verbracht hat — müßte doch eine so genaue Prüfung, wie ein anderer bei monatlicher Beicht sie mit Leichtigkeit anstellen würde, überaus schwer fallen, und eine solche Prüfung wäre folglich an und für sich so ganz darnach angethan, ihm das Beichten verhasst und peinlich zu machen. Dies ist denn auch der Grund, weshalb wir von öffentlichen Sündern und Sünderinnen und ähnlichen Personen eine weniger genaue und bestimmte Angabe der Sündenzahl fordern, als wenn sie z. B. nur einen Monat oder nur eine einzige Woche in jener Sünde gelebt hätten.“ (De Lugo, de sacr. poen. disp. 16. sect. 14. n. 594.) Der andere schreibt: „Quaeritur, an istud sacramentum (extremae unctionis) possit esse validum et informē, ita ut recedente fictione conferat suum effectum? Respondeo affirmative cum communi Doctorum. Ratio est: quia est sacramentum initerabile, saltem pro certo tempore, nempe durante eodem morbo seu statu morbi, ut supra in artic. 3. n. 8. advertimus: adeoque, si sine aliquo defectu substantiali et cum solo obice sive defectu dispositionis ex parte subjecti requisitae fuit receptum, postea vero obex removeatur ponaturque sufficiens dispositio, effectum suum producit, ne infirmus fructu illius totaliter privetur. Vide Castropalaum n. 14., Salmanticenses qu. 3., Mezger tract. 19. disp. 50. a. 2. n. 4. etc.“ (Babenstuber, de extr. unct. art. 5. n. 5.) Aber wann ist denn eine sufficiens dispositio vorhanden? „Si infirmus bona fide vel sensibus destitutus sacramentum recepit in mortali, sufficit attritio; si autem mala fide suscepit (wie im obigen Falle), requiritur contritio vel confessio, ad se rite disponendum.“ (Aertnys, theol. moral. II. n. 354.)

Ehrenbreitstein.

Bernard Deppe, Rector.

XV. Kann der Priester Spender des Diaconates sein? In der Dogmatik wird der Satz aufgestellt: „Spender der Weihe des Episcopats, des Presbyterats und des Diaconats kann